

Allgemeine Bauartgenehmigung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

06.10.2018

Geschäftszeichen:

III 35-1.19.14-2/18

Nummer:

Z-19.14-2066

Antragsteller:

SCHOTT Technical Glass Solutions GmbH

Otto-Schott-Straße 13

07745 Jena

Geltungsdauer

vom: **6. Oktober 2018**

bis: **6. Oktober 2023**

Gegenstand dieses Bescheides:

Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "PYRANOVA LT- System 6 - F 30" der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Dieser Bescheid umfasst acht Seiten und elf Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Regelungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine Bauartgenehmigung gilt für die Brandschutzverglasung, "PYRANOVA LT-System 6 – F 30" genannt, und ihre Anwendung als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13¹.

1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist im Wesentlichen aus folgenden Bauprodukten, jeweils nach Abschnitt 2.1, zu errichten:

- einer Scheibe
- Glashalteleisten (einschl. Befestigung)
- Dichtungen
- Klotzungen

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Der Regelungsgegenstand ist mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung als Bauart zur Errichtung lichtdurchlässiger Teilflächen in inneren Wänden nachgewiesen und darf - unter Berücksichtigung bauordnungsrechtlicher Maßgaben angewendet werden (s. auch Abschnitt 1.2.3).

1.2.2 Die nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung errichtete Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 bei einseitiger Brandbeanspruchung, jedoch unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.

1.2.3 Die Brandschutzverglasung ist in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen.

Nachweise der Standsicherheit und diesbezüglicher Gebrauchstauglichkeit sind für den - auch in den Anlagen dargestellten – Regelungsgegenstand, jeweils unter Einhaltung der in dieser allgemeinen Bauartgenehmigung definierten Anforderungen und unter Berücksichtigung der Bestimmungen in Abschnitt 2.2, für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse und Erfordernisse zu führen.

Die Anwendung der Brandschutzverglasung ist nicht nachgewiesen, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz gestellt werden.

Weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit der Brandschutzverglasung sind mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nicht erbracht.

1.2.4 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage 90 °) für den Einbau in mindestens 10 cm dicke, einschalige, klassifizierte Wände aus Gipsplatten nach DIN 4102-4², mit

- Ständern und Riegeln aus Stahlblech
- doppelter Beplankung aus 12,5 mm dicken, nichtbrennbaren³ Gips-Feuerschutzplatten nach Tabelle 10.2
- ≥ 40 mm dicke, nichtbrennbare³ Mineralwolle-Dämmschicht⁴,

¹ DIN 4102-13:1990-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

² DIN 4102-4:2016-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

³ Bauaufsichtliche Anforderungen, Klassen und erforderliche Leistungsangaben gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2 (Anhang 4) der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2017, s. www.dibt.de

⁴ Im allgemeinen Bauartgenehmigungs-Verfahren wurde der Regelungsgegenstand mit Mineralwolle nachgewiesen, die folgende Leistungsmerkmale/Kennwerte aufwies: nichtbrennbar, Schmelzpunkt > 1000 °C, Rohdichte ≥ 40 kg/m³

Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-19.14-2066

Seite 4 von 8 | 6. Oktober 2018

brandschutztechnisch nachgewiesen. Die an die Brandschutzverglasung angrenzende Wand muss mindestens feuerhemmend³ sein.

Die Gesamthöhe der Wandkonstruktion darf im Bereich der Brandschutzverglasung maximal 3500 mm betragen.

- 1.2.5 Die zulässige Größe der Scheibe der Brandschutzverglasung (maximale Scheibengröße) darf maximal 1400 mm x 2300 mm betragen.

Die Brandschutzverglasung darf wahlweise im Hoch- oder Querformat angeordnet werden.

- 1.2.6 Es dürfen mehrere Brandschutzverglasungen neben- und/oder übereinander angeordnet werden, sofern zwischen den Brandschutzverglasungen Wandbereiche mit einer Breite von mindestens 10 cm ausgeführt sind.

- 1.2.7 Die Brandschutzverglasung darf

- nicht als Absturzsicherung angewendet werden und
- nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

2 Bestimmungen für Planung und Bemessung

2.1 Planung - Bestandteile der Brandschutzverglasung

2.1.1 Scheibe

Für den Regelungsgegenstand ist wahlweise einer der folgenden mindestens normalentflammbaren³ Scheiben der Firma SCHOTT Technical Glass Solutions GmbH, Jena, zu verwenden:

- Verbundglasscheibe nach DIN EN 14449⁵ vom Typ
 - "PYRANOVA 30 S3.0" entsprechend Anlage 9 oder
 - "PYRANOVA 30 S3.1" entsprechend Anlage 10 oder
- Mehrscheiben-Isolierglas nach DIN EN 1279-5⁶ vom Typ
 - "ISO PYRANOVA 30 S3.0" entsprechend Anlage 11 oder
 - "ISO PYRANOVA 30 S3.1" entsprechend Anlage 11

2.1.2 Glashalteleisten

Als Glashalteleisten sind wahlweise

- Stahlrohrprofile mit den Eigenschaften nach DIN EN 10305-5⁷, Stahlgüte E235 Werkstoffnummer 1.0308), entsprechend den Anlagen 4 und 6, Mindestabmessungen 45 mm x 20 mm x 2 mm bzw. 35 mm x 20 mm x 2 mm oder
- normalentflammbare³ Profile aus Laubholz nach DIN EN 14081⁸, Rohdichte $\geq 600 \text{ kg/m}^3$, entsprechend den Anlagen 3 und 5, Mindestabmessungen 48 mm x 20 mm bzw. 38 mm x 20 mm,

⁵ DIN EN 14449:2005-07 Glas im Bauwesen - Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas – Konformitätsbewertung/Produktnorm

⁶ DIN EN 1279-5:2005+A2:2010 Glas im Bauwesen - Mehrscheiben-Isolierglas - Teil 5: Konformitätsbewertung

⁷ DIN EN 10305-5:2016-08 Präzisionsstahlrohre - Technische Lieferbedingungen - Teil 5: Geschweißte und maßumgeformte Rohre mit quadratischem oder rechteckigem Querschnitt

⁸ DIN EN 14081-1:2005+A1:2011 Holzbauwerke – Nach Festigkeit sortiertes Bauholz für tragende Zwecke mit rechteckigem Querschnitt – Teil 1: Allgemeine Anforderungen

in Verbindung mit Bohrschrauben mit Blechschraubengewinde nach DIN EN 10666⁹ Ø 4,2 x 45 mm, zu verwenden.

2.1.3 Dichtungen

Zwischen der Scheibe und den Glashalteleisten sind folgende Dichtungen zu verwenden: (s. Anlagen 3 bis 6):

- ein 10 mm breites und 5 mm dickes, normalentflammbares³ Vorlegeband und
- eine Versiegelung mit normalentflammbarem³ Silikon-Dichtstoff nach DIN EN 15651-2¹⁰?

2.1.4 Klotzungen

Für die Klotzung der Scheibe sind 5 mm dicke Hartholz-Klötze zu verwenden.

2.1.5 Sonstiges

Für die Bekleidung der Laibung der Trennwandöffnung sind 12,5 mm dicke, nichtbrennbare³ Gips-Feuerschutzplatten, Typ F, mit geschlossener Oberfläche, nach DIN EN 520¹¹ zu verwenden.

2.2 Bemessung

2.2.1 Entwurf

Sofern nach Abschnitt 1.2.6 mehrere Brandschutzverglasungen neben- und/oder übereinander angeordnet werden, sind zwischen den Brandschutzverglasungen mindestens 10 cm breite Wandbereiche der Wand nach Abschnitt 1.2.4 entsprechend den statischen Erfordernissen und den Anlagen 2 und 7 erforderlich.

2.2.2 Standsicherheit und diesbezügliche Gebrauchstauglichkeit

2.2.2.1 Allgemeines

Für jeden Anwendungsfall ist in einer statischen Berechnung die ausreichende Bemessung aller statisch beanspruchten Teile der Brandschutzverglasung sowie deren Anschlüsse für die Anwendung unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalles, nachzuweisen.

Die Bauteile über der Brandschutzverglasung (z. B. ein Sturz) müssen statisch und brandschutztechnisch so bemessen werden, dass die Brandschutzverglasung - außer ihrem Eigengewicht - keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

Für die Anwendung der Brandschutzverglasung ist im Zuge der statischen Berechnung nachzuweisen, dass die möglichen Einwirkungen nach Abschnitt 2.2.2.2 auf die Gesamtkonstruktion - d. h. für die Unterkonstruktion, die Scheibe und Glashalterungen sowie die Anschlüsse an die angrenzenden Bauteile - unter Einhaltung der in den Fachnormen geregelten Beanspruchbarkeiten und zulässigen Durchbiegungen (s. Abschnitte 2.2.2.3) aufgenommen werden können.

2.2.1.2 Einwirkungen

Es sind die Einwirkungen gemäß den "Hinweisen zur Führung von Nachweisen der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für Brandschutzverglasungen nach allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen", veröffentlicht unter www.dibt.de, zu berücksichtigen.

Die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit sind entsprechend DIN 4103-1¹² (Durchbiegungsbegrenzung $\leq H/200$, Einbaubereiche 1 und 2) zu führen.

| | | |
|----|-------------------------|--|
| 9 | DIN EN 10666:2000-02 | Bohrschrauben mit Blechschraubengewinde - Mechanische und funktionelle Eigenschaften (ISO 10666:1999) |
| 10 | DIN EN 15651-2:2012-12: | Fugendichtstoffe für nicht tragende Anwendungen in Gebäuden und Fußgängerwegen - Teil 2: Fugendichtstoffe für Verglasungen |
| 11 | DIN EN 520:2009-12 | Gipsplatten – Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren |
| 12 | DIN 4103-1:2015-06 | Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise |

Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-19.14-2066

Seite 6 von 8 | 6. Oktober 2018

Abweichend von DIN 4103-1¹²

- sind ggf. die Einwirkungen nach DIN EN 1991-1-1¹³ und DIN EN 1991-1-1/NA¹⁴ für Horizontallasten und nach DIN EN 1991-1-4¹⁵ und DIN EN 1991-1-4/NA¹⁶ für Windlasten zu berücksichtigen
- darf der weiche Stoß experimentell durch Pendelschlagversuche mit einem Doppelzwillingsreifen nach DIN 18008-1, -4¹⁷ mit G = 50 kg und einer Fallhöhe von 45 cm (wie Kategorie C nach DIN 18008-4¹⁷) erfolgen.

2.2.1.3 Nachweise der einzelnen Bestandteile der Brandschutzverglasung

Die Standsicherheits- und Durchbiegungsnachweise für die Scheibe sind gemäß DIN 18008-1, -2¹⁸ für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse zu führen.

Bei den - auch in den Anlagen dargestellten – Glashalteleisten nach Abschnitt 2.1.2 handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 der Brandschutzverglasung; Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit der Gesamtkonstruktion (Trennwand und Brandschutzverglasung) bleiben davon unberührt und sind für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse nach Technischen Baubestimmungen zu führen.

Für die zulässige Durchbiegung der Unterkonstruktion sind zusätzlich die Bestimmungen von DIN 18008-1, -2¹⁸ zu beachten.

Die Ständer der Wandkonstruktion müssen ungestoßen über die gesamte Höhe durchlaufen.

3 Bestimmungen für die Ausführung

3.1 Allgemeines

Die Brandschutzverglasung muss am Anwendungsort

- aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2.1, unter der Voraussetzung, dass diese
 - den jeweiligen Bestimmungen der vorgenannten Abschnitte entsprechen,
 - verwendbar sind im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung und
- unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Bemessung nach Abschnitt 2.2 sowie unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen errichtet werden.

Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung und die Errichtung des Regelungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen.

- | | | |
|----|---------------------------------|---|
| 13 | DIN EN 1991-1-1:2010-12: | Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke - Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau, Berichtigtes Dokument: 1991-1-1:2002-10 |
| 14 | DIN EN 1991-1-1/NA:2010-12 | Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke - Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau |
| 15 | DIN EN 1991-1-4:2010-12 | Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen - Windlasten |
| 16 | DIN EN 1991-1-4/NA:2010-12 | Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen - Windlasten |
| 17 | DIN 18008-1, -4:2010-12/2013-07 | Glas im Bauwesen - Bemessungs- und Konstruktionsregeln - Teil 1: Begriffe und allgemeine Grundlagen; Teil 4: Zusatzanforderungen an absturzsichernde Verglasungen |
| 18 | DIN 18008-1, -2:2010-12/2013-07 | Glas im Bauwesen - Bemessungs- und Konstruktionsregeln - Teil 1: Begriffe und allgemeine Grundlagen; Teil 2 Linienförmig gelagerte Verglasungen, Korrektur Teil 2:2011-04 |

Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Regelungsgegenstand zu errichten. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

3.2 Vorbereitung und Einbau

3.2.1 Vorbereitung der Wand

Die Brandschutzverglasung ist in eine Öffnung einer Trennwand nach Abschnitt 1.2.4 einzusetzen.

Dazu müssen die Ständer- und Riegelprofile der Trennwand durch Nieten oder Schrauben in den Anschlussbereichen miteinander verbunden sein (s. Anlage 7).

Die Laibung der Trennwandöffnung ist umlaufend mit einem Streifen einer mindestens 12,5 mm dicken, nichtbrennbaren³ Gips-Feuerschutzplatte nach Abschnitt 2.1.5 zu bekleiden (s. Anlagen 2 bis 6). Der Einbau der Streifen hat wie in DIN 18181¹⁹, Abs. 6.1 und 7, beschrieben, unter Verwendung von Schnellbauschrauben Ø 3,5 x 25, im Abstand ≤ 250 mm, zu erfolgen. Die Plattenstöße sind zu verspachteln.

Bei mehreren neben- und/oder übereinander angeordneten Brandschutzverglasungen sind > 10 cm breite Zwischenbereiche entsprechend den statischen Anforderungen (s. Abschnitt 2.2.1) und Anlage 2 erforderlich.

3.2.2 Einbau

3.2.2.1 Einbau der Glashalteleisten

In diesen bekleideten Laibungen der Wand sind die Glashalteleisten nach Abschnitt 2.1.2 in Abständen ≤ 300 mm mit den Bohrschrauben auf den Trennwandprofilen zu befestigen (s. Anlagen 3 bis 6).

3.2.2.2 Scheiben-Einbau

Die Scheibe ist auf zwei Klötze nach Abschnitt 2.1.2.2 abzusetzen.

In allen seitlichen Fugen zwischen der Scheibe und den Glashalteleisten sind umlaufend Dichtungstreifen nach Abschnitt 2.1.3 einzulegen.

Die Glashalteleisten der Gegenseite sind entsprechend zu befestigen.

Abschließend sind die Fugen mit dem Silikon-Dichtstoff zu versiegeln (s. Anlagen 3 bis 6).

Der Glaseinstand der Scheibe im Rahmen muss längs aller Ränder 15 mm ± 3 mm betragen.

3.2.2.3 Korrosionsschutz

Es gelten die Festlegungen in den Technischen Baubestimmungen sinngemäß (z. B. DIN EN 1090-2²⁰). Sofern darin nichts anderes festgelegt ist, sind nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche metallische Teile der Konstruktion mit einem dauerhaften Korrosionsschutz mit einem geeigneten Beschichtungssystem, mindestens jedoch Korrosionskategorie C2 nach DIN EN ISO 9223²¹ mit einer langen Schutzdauer (> 15 Jahre) nach DIN EN ISO 12944²², zu versehen; nach dem Zusammenbau zugängliche metallische Teile sind zunächst mit einem ab Liefertermin für mindestens noch drei Monate wirksamen Grundschutz zu versehen.

| | | |
|----|--------------------------|---|
| 19 | DIN 18181:2008-10 | Gipsplatten im Hochbau - Verarbeitung |
| 20 | DIN EN 1090-2:2011-10 | Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken - Teil 2: Technische Regeln für die Ausführung von Stahltragwerken |
| 21 | DIN EN ISO 9223:2012-05 | Korrosion von Metallen und Legierungen - Korrosivität von Atmosphären - Klassifizierung, Bestimmung und Abschätzung (ISO 9223:2012) |
| 22 | DIN EN ISO 12944:2018-04 | Beschichtungssysteme - Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Beschichtungssysteme - Teil 1: Allgemeine Einleitung (ISO 12944-1:1998) |

Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-19.14-2066

Seite 8 von 8 | 6. Oktober 2018

3.2.2.4 Kennzeichnung der Brandschutzverglasung

Jede Brandschutzverglasung nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung ist von der bauausführenden Firma, die sie errichtet hat, mit einem Stahlblechschild zu kennzeichnen, das folgende Angaben – dauerhaft lesbar – enthalten muss:

- Brandschutzverglasung "PYRANOVA LT-System 6 – F 30" der Feuerwiderstandsklasse F 30
- Name (oder ggf. Kennziffer) der bauausführenden Firma, die die Brandschutzverglasung errichtet hat (s. Abschnitt 3.3)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend von der bauausführenden Firma
- Bauartgenehmigungsnummer: Z-19.14-2066
- Errichtungsjahr:

Das Schild ist auf dem Rahmen der Brandschutzverglasung dauerhaft zu befestigen (Lage s. Anlage 1).

3.3 Übereinstimmungserklärung

Die bauausführende Firma, die die Brandschutzverglasung errichtet/eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. § 16 a Abs. 5, 21 Abs. 2 MBO²³).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-19.14-2066
- Bauart Brandschutzverglasung "PYRANOVA LT-System 6 – F 30" der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13
- Name und Anschrift der bauausführenden Firma
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung/der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

Im Falle des Austausches einer beschädigten oder zerstörten Scheibe ist darauf zu achten, dass eine Scheibe verwendet wird, die den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung entspricht. Der Einbau muss so vorgenommen werden, dass die Halterung der Scheibe wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgt.

Die Bestimmungen der Abschnitte 3.1 und 3.3 sind sinngemäß anzuwenden.

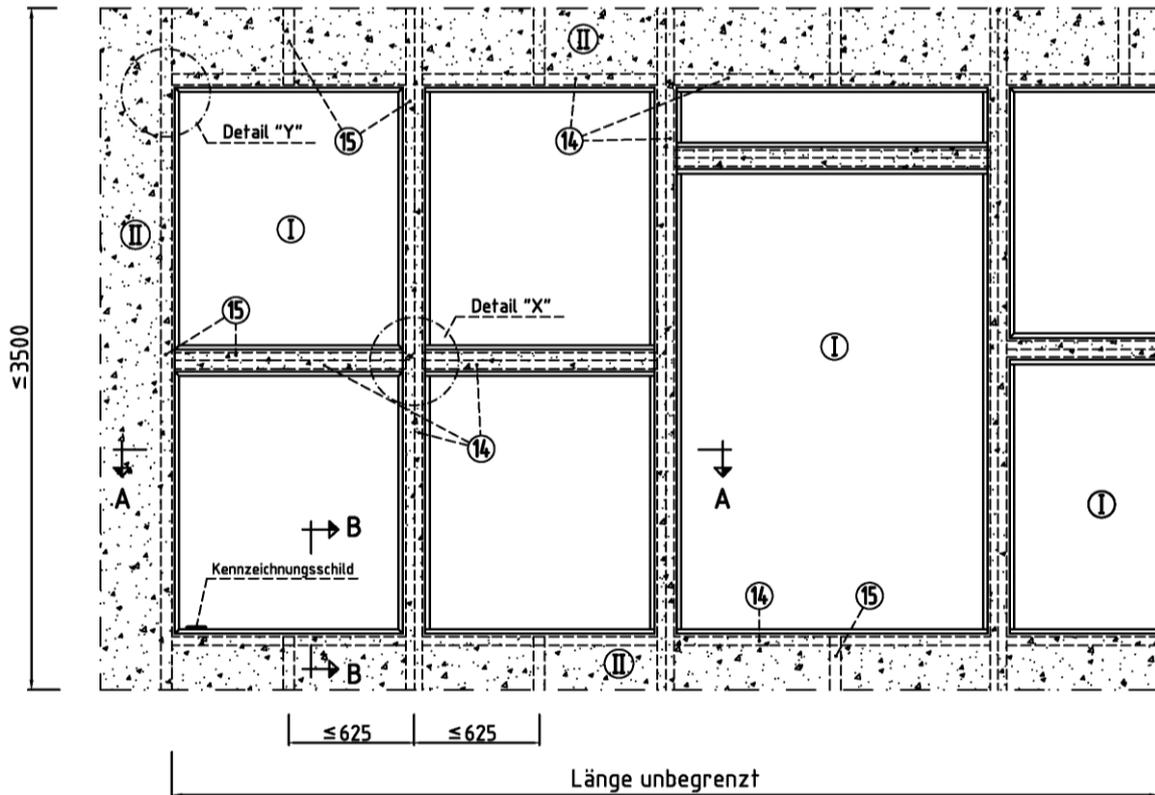
Maja Tiemann
Referatsleiterin

Beglaubigt

23 nach Landesbauordnung

Pfostenabstände in Abh. der Ständer- und Riegelprofile der Trennwand gemäß Statik

Ständerprofile der Trennwand müssen über die gesamte Höhe durchlaufen



① Zulässige Abmessungen der Glasscheiben

| | | |
|---|-------------------|-----------------------|
| "PYRANOVA® 30 S3.0", Nenndicke ≥ 15 mm "PYRANOVA® 30 S3.1", Nenndicke ≥ 18 mm siehe Anlage 9 und 10 | 1400 mm x 2300 mm | Hoch- oder Querformat |
| "ISO PYRANOVA® 30 S3.0", Nenndicke ≥ 27 mm "ISO PYRANOVA® 30 S3.1", Nenndicke ≥ 30 mm siehe Anlage 11 | | |

② Trennwand nach DIN 4102- 4, Tab. 10.2, mind. F 30 (s. Abschnitt 10.2)

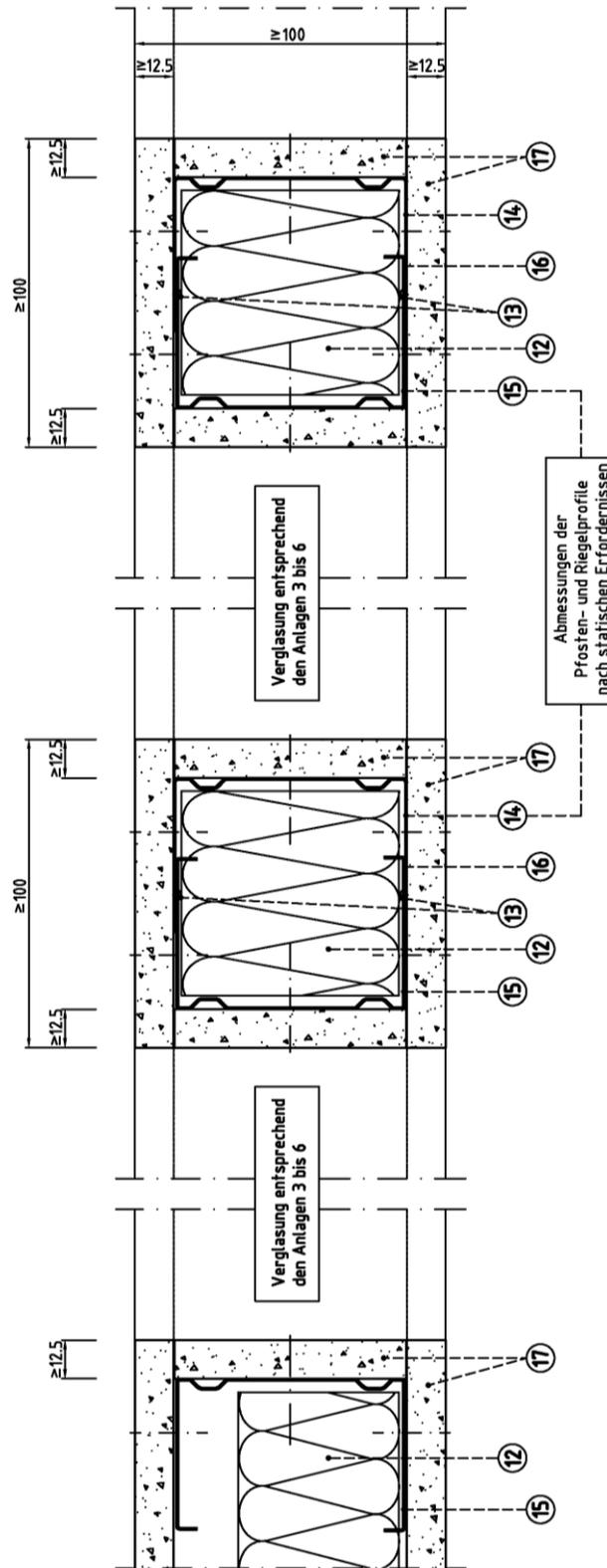
Maße in mm

Positionlisten s. Anlage 8

Bauart Brandschutzverglasung "PYRANOVA® LT-System 6 - F 30"
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Anlage 1

- Übersicht I (Ausführungsbeispiel) -



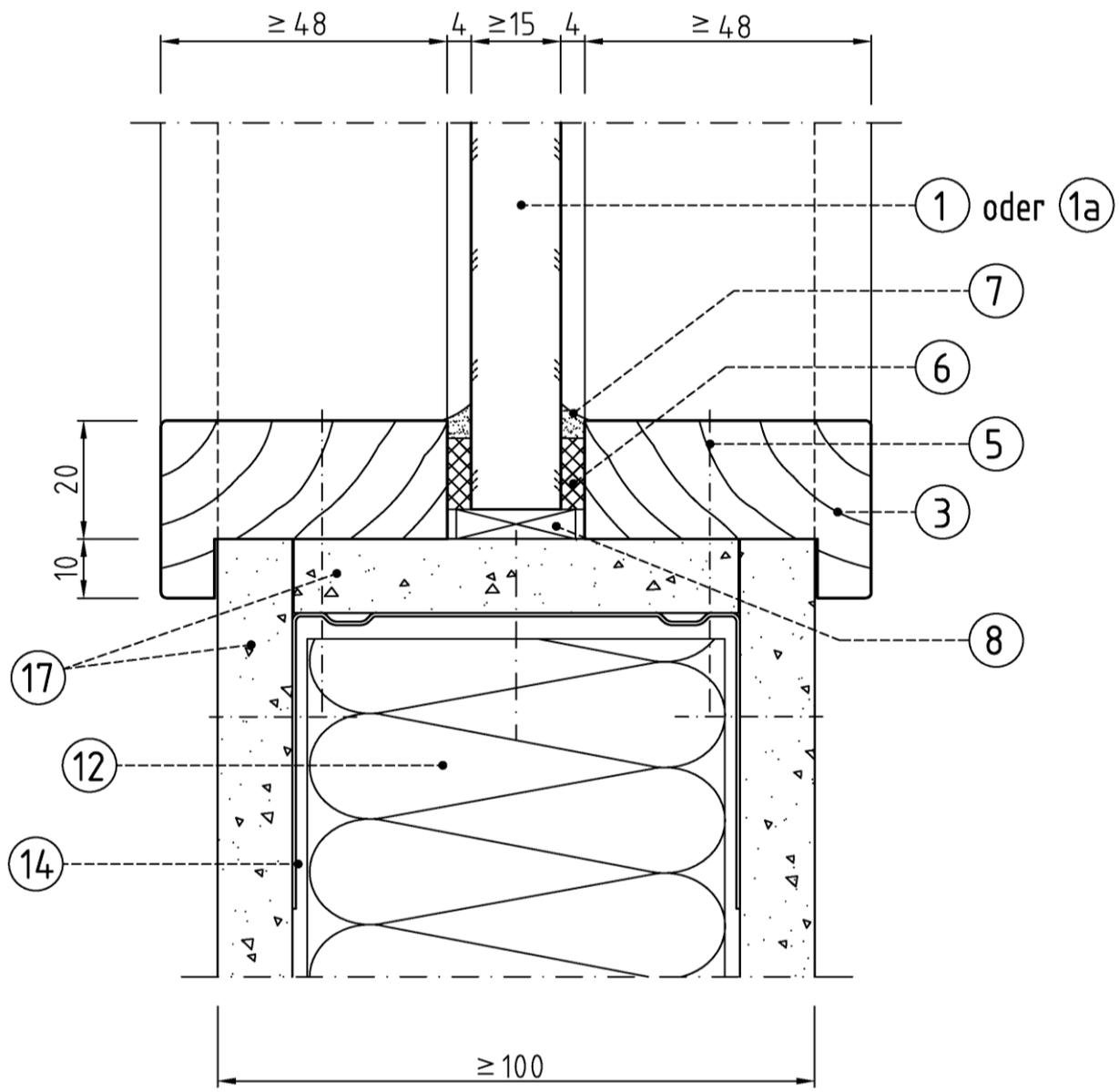
Maße in mm

Positionenlisten s. Anlage 8

Bauart Brandschutzverglasung "PYRANOVA[®] LT-System 6 - F 30"
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

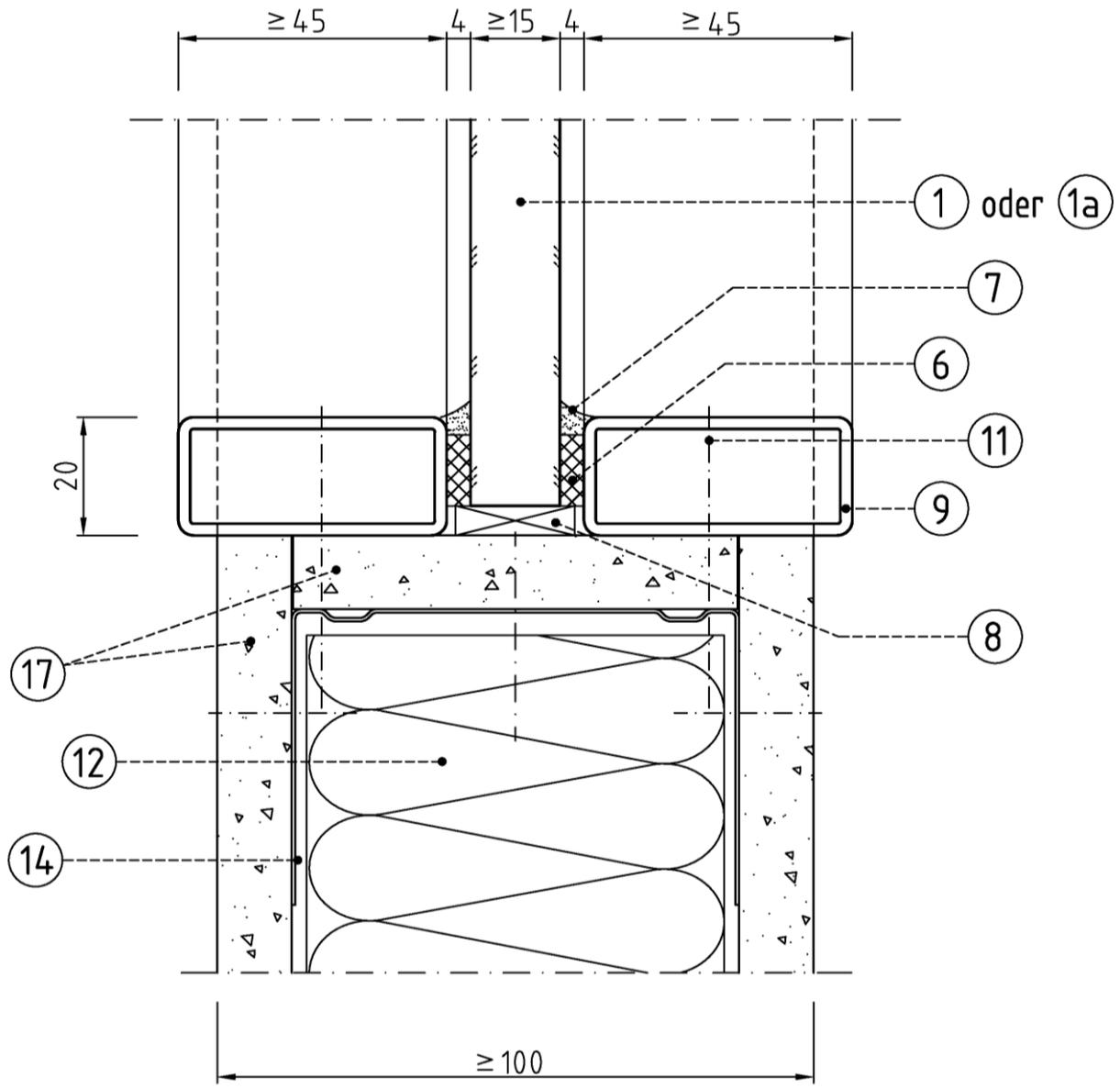
Anlage 2

- Schnitt A-A -



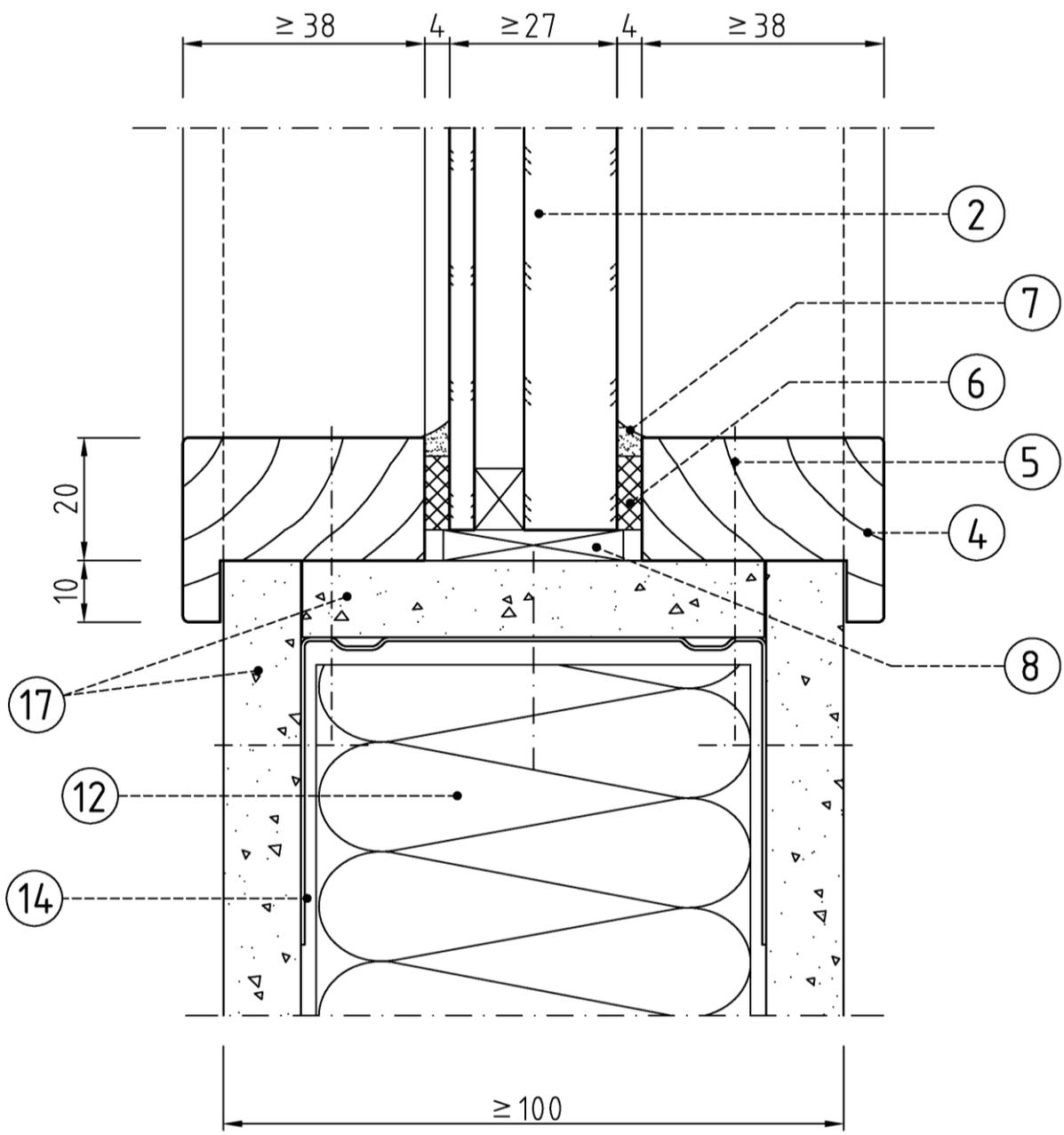
elektronische Kopie der Abz des dibt: z-19.14-2066

| | |
|---|-----------------|
| <p>Bauart Brandschutzverglasung "PYRANOVA[®] LT-System 6 - F 30" der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13</p> | <p>Anlage 3</p> |
| <p>- Schnitt B-B -</p> | |



elektronische Kopie der Abz des DIBt: Z-19.14-2066

| | |
|---|----------|
| Bauart Brandschutzverglasung "PYRANOVA [®] LT-System 6 - F 30" der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13 | Anlage 4 |
| - Schnitt B-B - | |

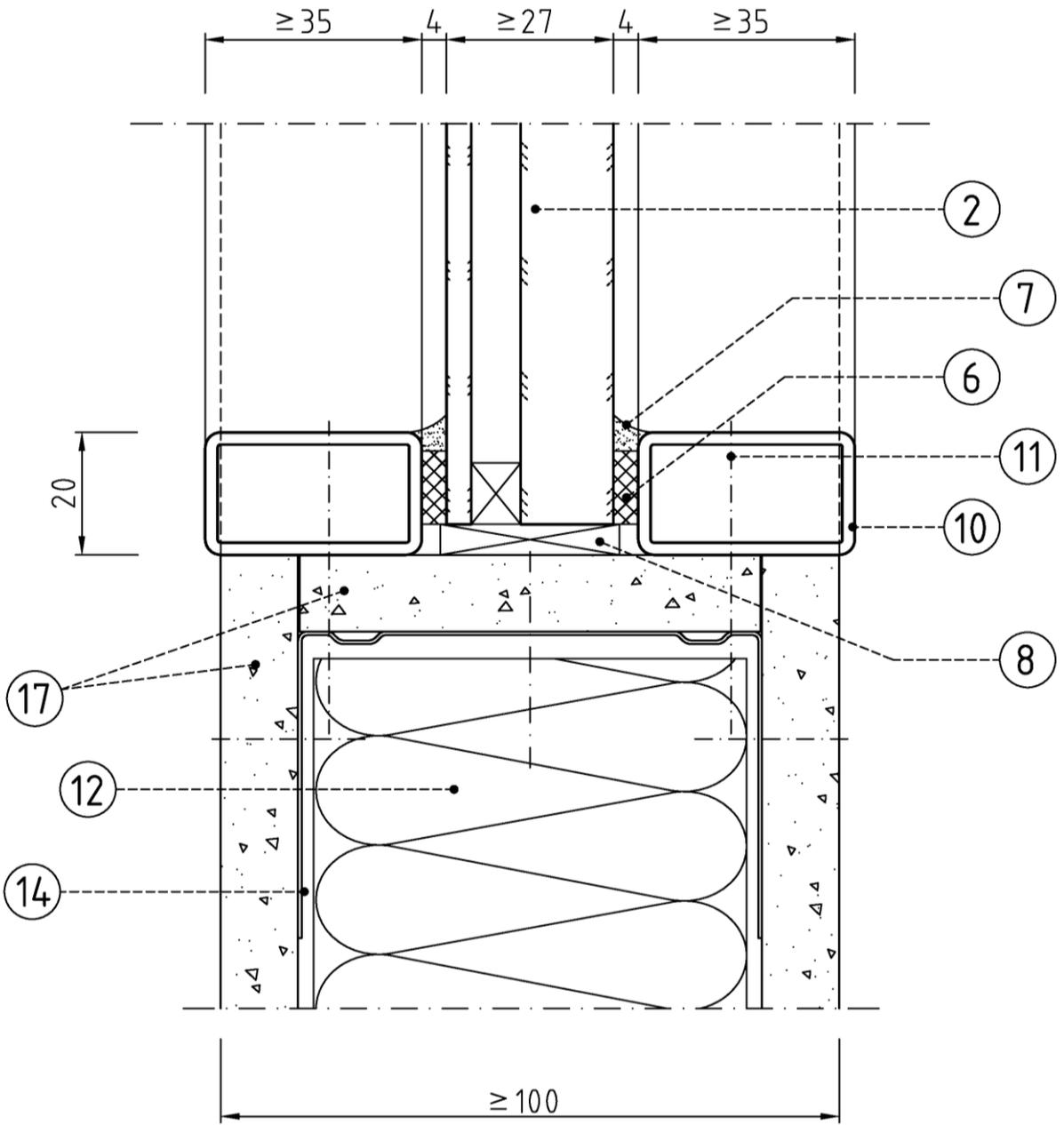


elektronische Kopie der Abz des dibt: z-19.14-2066

Bauart Brandschutzverglasung "PYRANOVA[®] LT-System 6 - F 30"
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Anlage 5

- Schnitt B-B -

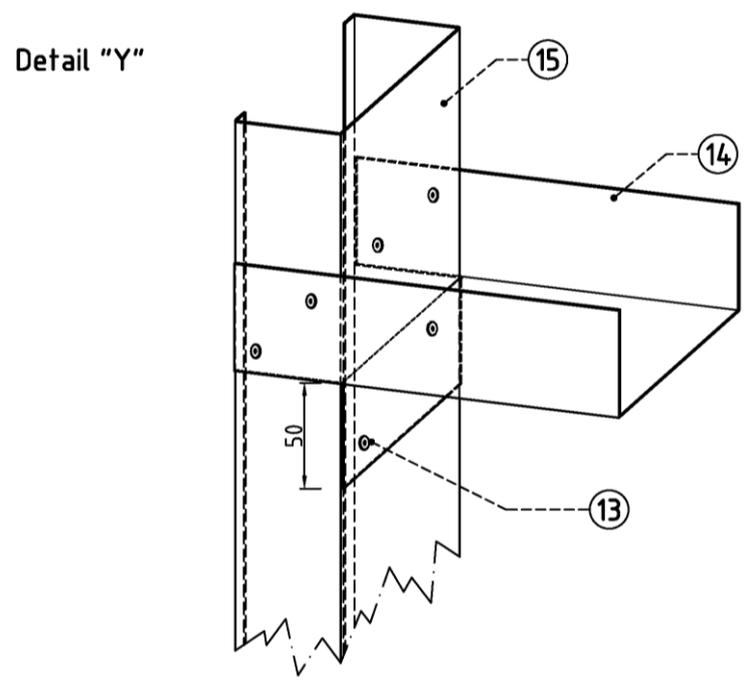
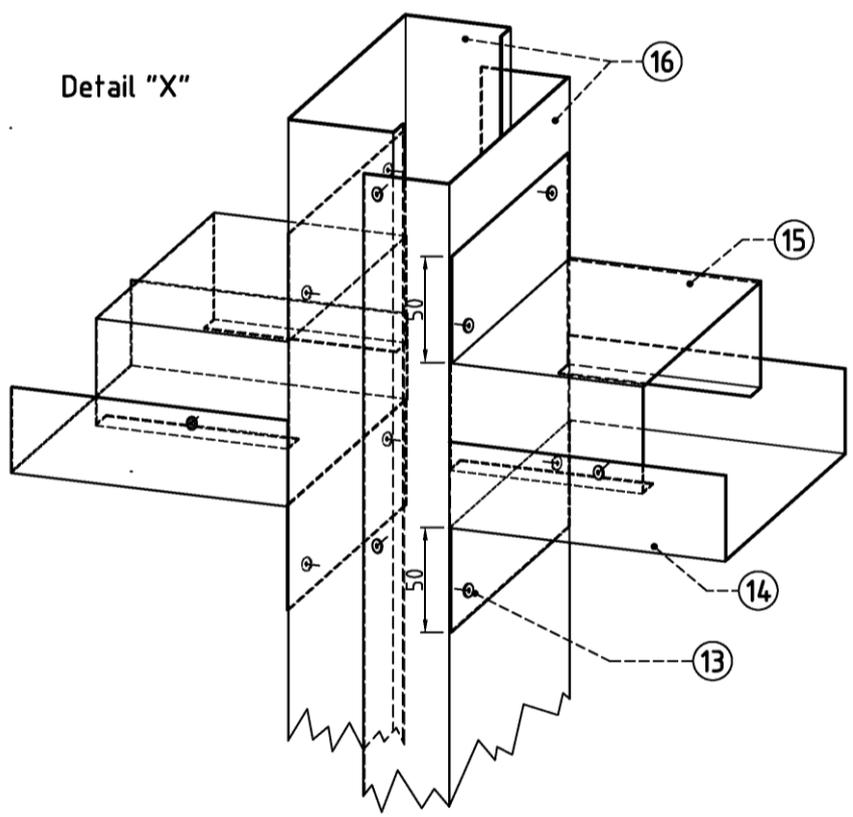


elektronische Kopie der abZ des dibt: z-19.14-2066

Bauart Brandschutzverglasung "PYRANOVA[®] LT-System 6 - F 30"
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Anlage 6

- Schnitt B-B -



Bauart Brandschutzverglasung "PYRANOVA[®] LT-System 6 - F 30"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Anlage 7

- Detail X und Y -

elektronische Kopie der abZ des dibt: z-19.14-2066

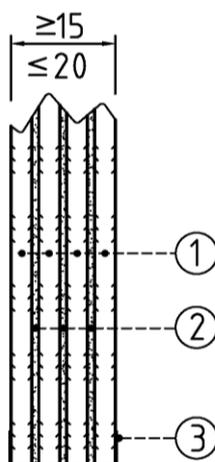
- 1 Verbundglasscheibe "PYRANOVA® 30 S3.0", Nenndicke ≥ 15 mm gemäß Anlage 9 oder
- 1a Verbundglasscheibe "PYRANOVA® 30 S3.1", Nenndicke ≥ 18 mm gemäß Anlage 10 oder
- 2 Isolierglasscheibe "ISO PYRANOVA® 30 S3.0 bzw. S3.1", Nenndicke ≥ 27 mm gemäß Anlage 11
max. Abmessungen im Hoch- oder Querformat: 1400 mm x 2300 mm
Glaseinstand bei allen Scheiben: 15 ± 3 mm
- 3 Glashalteleisten aus Hartholzprofilen, ≥ 48 mm x 20/30 mm,
Laubholz mit einer Rohdichte von ≥ 600 kg/m³ (Lufttrocken)
- 4 Glashalteleisten aus Hartholzprofilen, ≥ 38 mm x 20/30 mm,
Laubholz mit einer Rohdichte von ≥ 600 kg/m³ (Lufttrocken)
- 5 Befestigung der Glashalteleisten mit Schrauben $\geq 4,2$ x 45 mm,
z.B. Bohrschrauben nach DIN EN 10666, Abstand ≤ 300 mm
- 6 Vorlegeband der Baustoffklasse DIN 4102-B2, 5 mm x 10 mm
- 7 Versiegelung mit Silikon-Dichtstoff, normalentflammbar
- 8 Klotzung aus Hartholz ca. 5 mm dick
- 9 Stahlhohlprofile nach DIN EN 10305-5, ≥ 45 mm x 20 mm x 2 mm
- 10 Stahlhohlprofile nach DIN EN 10305-5, ≥ 35 mm x 20 mm x 2 mm
- 11 Befestigung der Glashalteleisten mit Schrauben $\geq 4,2$ x 45 mm,
z.B. Bohrschrauben nach DIN EN 10666, Abstand ≤ 300 mm
- 12 Nichtbrennbare Mineralfaser-Dämmplatten nach DIN EN 13162 der Klasse A1 bzw.
A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1, ≥ 40 mm dick
- 13 Trennwand-Profilverbindung mit Blindnieten $\varnothing 4$ x 6 mm,
Werkstoff: Alu/Stahl - verzinkt oder z.B. Bohrschrauben nach DIN EN 10666, $\geq \varnothing 3,5$ x 16 mm oder
Schnellbauschrauben $\geq \varnothing 3,5$ x 25 mm
- 14 Trennwand-Profilabmessungen nach den statischen Erfordernissen
Stahlblechprofile nach DIN EN 14195, z.B. UW ≥ 75 x 40 x 0,6 mm oder
UA ≥ 75 x 40 x 2 mm
- 15 Trennwand-Profilabmessungen nach den statischen Erfordernissen
Stahlblechprofile nach DIN EN 14195, z.B. CW ≥ 75 x 50 x 0,6 mm
- 16 Ständerverschachtelung mit Dämmstoff nach DIN 4102-4, Abs.10.2
- 17 Gips-Feuerschutzplatten (Typ F) nach DIN EN 520, 12,5 mm dick,
nichtbrennbar. Befestigung an Pos. 14 und 15 mit
Schnellbauschrauben $\varnothing 3,5$ x 25, Abstand ca. 250 mm

Bauart Brandschutzverglasung "PYRANOVA® LT-System 6 - F 30"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Anlage 8

- Positionsliste -

Verbundglasscheibe "PYRANOVA® 30 S3.0"



Verbund-Sicherheitsglas mit aufschäumenden Zwischenschichten,
bestehend aus:

- ① Floatglas bzw. Ornamentglas
äußere Scheiben mit wahlweiser Oberflächenbehandlung/-beschichtung
- ② Brandschutzschichten
- ③ Randummantelung, Spezialklebeband

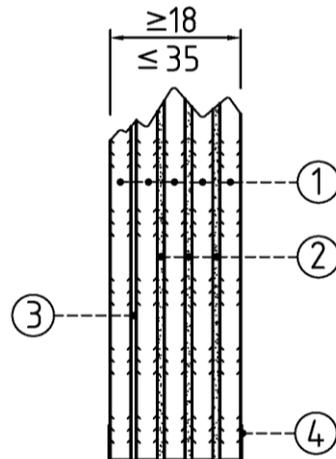
Die Materialangaben sind beim DIBt hinterlegt.

Bauart Brandschutzverglasung "PYRANOVA® LT-System 6 - F 30"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Anlage 9

- Aufbau der Verbundglasscheibe -

Verbundglasscheibe "PYRANOVA® 30 S3.1"



Verbund-Sicherheitsglas mit aufschäumenden Zwischenschichten und PVB-Folie, bestehend aus:

- ① Floatglas bzw. Ornamentglas
äußere Scheiben mit wahlweiser Oberflächenbehandlung/-beschichtung
- ② Brandschutzschichten
- ③ PVB-Folie
- ④ Randummantelung, Spezialklebeband

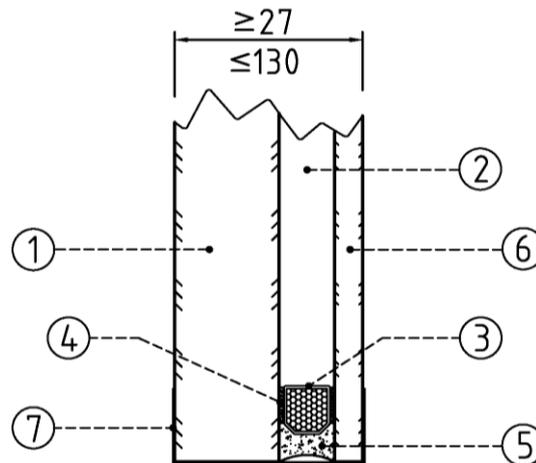
Die Materialangaben sind beim DIBt hinterlegt.

Bauart Brandschutzverglasung "PYRANOVA® LT-System 6 - F 30"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Anlage 10

- Aufbau der Verbundglasscheibe -

Isolierglasscheibe "ISO PYRANOVA® 30 S3.0 bzw. S3.1"



Mehrscheiben-Isolierglas, bestehend aus:

- ① Verbundglasscheibe "PYRANOVA® 30 S3.." wie in Anlage 9 bzw. 10
- ② Scheibenzwischenraum wahlweise mit Aluminium-Sprossen und/oder Argon-Gasfüllung
- ③ Abstandhalter
- ④ Primärdichtung
- ⑤ Sekundärdichtung
- ⑥ Gegenseibe, Nenndicke: ≥ 4 mm dick, wahlweise aus:
Kalk-Natronsilicatglas,
Beschichtetes Glas,
Teilvorgespanntes Kalknatronglas,
Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas,
Verbundglas oder Verbund-Sicherheitsglas
wahlweise gefärbt, bedruckt und/oder beschichtet oder sandgestrahlt
- ⑦ Randummantelung, Spezialklebeband

Bauart Brandschutzverglasung "PYRANOVA® LT-System 6 - F 30"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Anlage 11

- Aufbau der Isolierglasscheibe -